

Ref./ FD                      Umwelt  
Sachbearbeiter/in:        Herr Schröttke  
Aktenzeichen:              68  
Vorlage Nr.:                2019/FD68/085  
Datum:                        08.05.19

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Osterfeuer in Rodenkirchen - Strohausen

### Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	04.06.2019

### Mitteilungstext:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.04.2019 beantragt die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen einer Ausschusssitzung Fragen zum Osterfeuer in Rodenkirchen-Strohhausen zu beantworten. Die aufgeführten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

**zu 1.)** Die Zuständigkeit für Brauchtumsfeuer liegt bei den jeweiligen Städten und Gemeinden, wobei diese auf Grundlage des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) den Schutz vor Gefahren gewähren, die durch das Anlegen eines Feuers entstehen. Die hierbei zu schützenden Rechtsgüter beziehen sich neben dem Schutz der Teilnehmer und anderer Menschen, also deren Gesundheit, auch auf Sachwerte, Denkmalschutz, Brandschutz, Abfallrecht etc. Die Veranstalter werden seit Jahren mit entsprechenden Hinweisen zur Gefahrenabwehr ausgestattet. Dieses geschieht durch Merkblätter, wie etwa das im Anhang ersichtliche gemeinsame Merkblatt des MI, des Nds. FW-Verbandes und der AG vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen. Erst bei Konkretisierung eines hinreichend wahrscheinlichen Gefahren Eintritts werden je nach Art und Umfang spezielle Gefahrenabwehrbehörden tangiert.

Der Bürgerverein Strohausen hat das Abbrennen des Osterfeuers gegenüber der Gemeinde Stadland angezeigt. Eine Genehmigung war nicht erforderlich, da das dortige Ortsrecht (z.B. eine Allgemeinverfügung oder eine Gefahrenabwehrverordnung nach §§ 55 ff. Nds. SOG) in der Gemeinde Stadland dies nicht verlangt. Die Gemeinde Stadland hat den Bürgerverein schriftlich gebeten, sich mit dem zuständigen Ortsbrandmeister in Verbindung zu setzen.

**Zu 2.)** Eine rechtliche Verpflichtung, das Abbrennen des Osterfeuers beim Landkreis Wesermarsch anzumelden oder genehmigen zu lassen, gibt es nicht.

Die untere Naturschutzbehörde wurde daher auch nicht um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 informierte die Gemeinde Stadland darüber, dass ihr insgesamt 11 Osterfeuer angezeigt wurden. Sie informierte über die Veranstalter und die Lage der Feuer.

**Zu 3-5)** entfällt, siehe unter 1 und 2

**Zu 6)** Im Falle des Osterfeuers Strohausen wurde der Zustand vor und nach Abbrennen des Osterfeuers für das angrenzende Naturschutzgebiet festgehalten.

Es lag im Vorfeld keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (Gefahr) vor, so dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Maßnahmen erforderlich waren.

Die Kontrolle des Bereiches nach dem Abbrennen des Osterfeuers ergab, dass es nachweislich nicht zu entsprechenden Beeinträchtigungen von wertbestimmenden Brutvogelarten im angrenzenden Naturschutzgebiet gekommen ist.

Hierzu wird ausführlich im gemeinsamen Vermerk der Naturschutzbehörde und des Gebietsbetreuers Herrn Dr. Roskamp berichtet (sh. Anlage).

**Zu 7)**

I.

Der Landkreis Wesermarsch ist mit den Städten und Gemeinden seit längerem hinsichtlich der Thematik der Oster- und Brauchtumsfeuer im Dialog. Zuletzt hat es am 23.01.2018 ein größeres Arbeitstreffen mit den Kommunen gegeben. Die Städte und Gemeinden informieren den Landkreis Wesermarsch außerdem über angemeldete Osterfeuer.

Sowohl auf Seiten der Städte und Gemeinden als auch auf Seiten des Landkreises ist man bestrebt, die notwendigen Anforderungen an die Sicherheit der Osterfeuer in Bezug auf die unterschiedlichen Schutzgüter umfangreich zu gewährleisten. Ein Dialog ist aus Sicht des Landkreises daher weiterhin erforderlich und vorgesehen.

II.

Im Jahr 2019 wurden zudem mit drei Städten und Gemeinden sowie deren jeweiligen Veranstaltern sensibler Osterfeuer-Vorhaben im Vorfeld konkrete Besprechungen geführt, die zwei Ziele erreicht haben:

- im Vorfeld der Veranstaltungen 2019 sollten Gefahren vermieden werden,
- es sollte gemeinsam mit den Kommunen und Veranstaltern erreicht werden, dass auch in kommenden Jahren die Osterfeuertradition mit den Schutzziele unserer Gesellschaft vereinbar bleibt.

Hier wird erwartet, dass auch im nächsten Jahr bei sensiblen Lagen erfolgreiche Einzelgespräche geführt werden.

III.

Die Thematik der Brauchtumsfeuer erfordert sorgfältiges Abwägen der Belange der „Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums“ nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz und den einschlägigen Schutzgütern. Besonders zu benennen ist hierbei das Schutzgut Mensch, also die menschliche Gesundheit, aber auch der Denkmalschutz, der Brandschutz, der Immissionsschutz, das Abfallrecht und der Naturschutz.

Da bei Brauchtumsfeuern somit zahlreiche Schutzgüter betroffen sein können, und allein die Anzahl der Feuer keine flächendeckende Prüfung ermöglicht, muss die Gefahrenlage auch in Zukunft im Einzelfall bei Bekanntwerden eines hinreichend wahrscheinlichen Schadenseintritts bewertet werden. Eine Gefahreinschätzung bei solchen Situation bleibt immer eine Prognose.

Die sensible Lage des Osterfeuers Strohausen - am Rande, aber immer noch außerhalb des Naturschutzgebietes- erfordert nach Bewertung der Fachlichkeit eine jährliche Einzelfallbetrachtung, die zu einer rechtmäßigen Beurteilung der Vereinbarkeit der o.g. Interesse am Brauchtum und den Schutzgütern führen soll.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Osterfeuer in Zukunft und im Einzelfall mit seinem unmittelbar am Naturschutzgebiet liegenden Brennplatz nicht abgebrannt werden darf, wenn - anders als dieses Jahr - z.B. die wertbestimmenden Arten des Naturschutzgebietes konkret gefährdet würden.

IV.

Die Gemeinde Stadland wird zur vorbeugenden Gefahrenwehr zum einen auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls hingewiesen und zudem gebeten, das Osterfeuer Strohausen hinsichtlich seiner Größe in Zukunft so zu begrenzen, dass das Abbrennen des Röhrichts vermieden werden kann.

V.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde können trotz der zahlreichen zu berücksichtigen Belange durch konkrete Vorgaben die Gefahren eines Schadenseintritts minimiert werden und somit solche Brauchtumsfeuer auch weiterhin stattfinden.

Die Osterfeuer sind in den letzten Jahren teilweise in der Masse angewachsen. Dieses liegt sicherlich auch darin begründet, dass durch die Brauchtumsfeuer im Frühjahr eine kostenlose Möglichkeit besteht, Strauchschnitt aus privaten Gärten zu entsorgen. Daher kann im Einzelfall die weitere Beschränkung der Größe der Osterfeuer geboten sein, um damit die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts auszuschließen. Dies liegt aber an der jeweiligen Bewertung des konkreten Einzelfalls und der daraus resultierenden Vorgabe der Städte und Gemeinden.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf von Seiten der Verwaltung im Zuge der Ausschusssitzung gegeben werden.

**Anlage/n:**

- Antrag der BÜNDNIS 90\_DIE GRÜNEN Fraktion vom 18.04.2019 zum Thema Osterfeuer
- Information „Brauchtumsfeuer“
- Vermerk eines gemeinsamen Ortstermines

\_\_\_\_\_  
gez. Schröttke

Unterschrift